

|

Satzung

der

| **Deutsche EuroShop ~~AG~~, Hamburg SE**

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die ~~Aktiengesellschaft~~Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) und führt die Firma Deutsche EuroShop SE.

~~Deutsche EuroShop AG.~~

(2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, Nutzung und Verwertung von Grundstücken und Beteiligungen aller Art, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Errichtung, der Betreuung, der Bewirtschaftung, der Verwaltung und des Abverkaufs von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen betätigen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 3 Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig, können ~~Bekanntmachungen auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen~~Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Abschnitt II

Grundkapital und Aktien, genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital

§ 4 Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital beträgt € 75.743.854,00. Es ist eingeteilt in 75.743.854 nennwertlose Stückaktien.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in voller Höhe im Wege der Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) erbracht.

(3) ~~(2)~~—Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

(4) ~~(3)~~—Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

(5) ~~(4)~~—Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnverteilung abweichend von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. August 2028 einmal oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu ~~38.232.159~~ € 38.232.159,00 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 ~~Absatz~~Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz erfüllendes Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 ~~Absatz~~Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 ~~Absatz~~Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 ~~Absatz~~Abs. 1 Nr. 8, 186

~~Absatz~~Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

- c) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde; und
- d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 6 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu ~~38.232.159~~ € 38.232.159,00 durch Ausgabe von bis zu 38.232.159 auf den Namen lautenden neuen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionspflichten an die Inhaber der aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 29. August 2023 ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem Wandlungs- und/oder Optionspreis, wie er gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2023 und den auf der Grundlage dieser Ermächtigung vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmten Anleihebedingungen festgelegt wird. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis ist der Ausgabebetrag der Aktie.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der ~~Deutsche—EuroShop~~ AGGesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2023 bis zum 28. August 2028 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- und/oder Optionsrechten Gebrauch machen, insbesondere nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden, oder

- b) die aus von der ~~Deutsche EuroShop AG~~ Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2023 bis zum 28. August 2028 ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen Verpflichteten ihre Wandlungs- und/oder Optionspflichten erfüllen und das Bedingte Kapital 2023 nach Maßgabe der Anleihebedingungen benötigt wird, insbesondere nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die auf Grund der Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte oder der Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Abschnitt III

Verfassung

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

~~Abschnitt~~ ~~III~~

Der Vorstand

§ 8 ~~§ 7~~ Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen oder wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, kann er nur einstimmig beschließen.
- (8) ~~(4) 4~~ Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, als Vertreter eines Dritten Geschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung, § 181 2. Alt. BGB), wenn der Aufsichtsrat ~~esdem~~ durch ~~Beschluß~~ **Beschluss** generell oder im Einzelfall ~~gestattet hat~~ **zustimmt**.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats vor Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Ausführung von Bauten;
 - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) Abschluss und Kündigung von Finanzierungen sowie vorzeitige Rückzahlung aufgenommener Finanzierungen, sofern nicht eine bestehende Finanzierung bis zu gleicher Höhe prolongiert oder anderweitig refinanziert wird;
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrats für die vorstehend benannten Geschäfte ist nur erforderlich, soweit der Geschäftswert € 10.000.000 übersteigt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus **in der Geschäftsordnung für den Vorstand** oder durch

Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

~~Abschnitt~~

~~IV~~

Der Aufsichtsrat

~~§ 8~~

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum festlegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nicht einen anderen Zeitraum beschließt.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung ~~der~~ einer einmonatigen Kündigungsfrist ~~auch ohne wichtigen Grund~~ durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Der Vorstand ist berechtigt, die Niederlegungsfrist im Einverständnis mit dem Aufsichtsratsmitglied abzukürzen oder auf die Einhaltung der Niederlegungsfrist zu verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (5) ~~(4)~~ Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine ~~jährliche~~ Vergütung. ~~Diese wird erstmals für das Geschäftsjahr 2007 festgesetzt auf 50.000,—, die nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das entsprechende Geschäftsjahr Beschluss fasst, zur Zahlung fällig wird.~~
 - a) Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat beträgt die jährliche Vergütung € 175.000,00 für den Vorsitzenden, ~~37.500,— € für den stellvertretenden Vorsitzenden~~ sowie je 25.000,— € 40.000,00 für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder. ~~Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates~~

- b) Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss beträgt die zusätzliche jährliche Vergütung € 30.000,00 für den Vorsitzenden sowie je € 10.000,00 für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- c) Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einen Ausschuss für Angelegenheiten mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft bildet, beträgt die zusätzliche Vergütung für die Mitglieder je € 7.500,00 für jeden Monat des Bestehens, jedoch nur sofern der Ausschuss mindestens ein Mal innerhalb des Monats getagt hat, jedoch nicht mehr als € 45.000,00 insgesamt innerhalb eines Jahres.
- d) Mitglieder von anderen Ausschüssen erhalten für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung.
- e) Die Gesellschaft stellt den Aufsichtsratsmitgliedern für die Dauer ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ~~aus~~ bzw. dem Prüfungsausschuss austreten, erhalten sie ~~die~~ für dieses Geschäftsjahr die jeweilige Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Die vorstehend genannten Beträge sind erstmals (anteilig) anzuwenden ab dem 27. Juni 2025 und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die davor geltenden Regelungen zur Vergütung.

- (6) ~~(5)~~—Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

§ 11 ~~§ 9~~ **Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates können die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
- (2) Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch ein anderes von ihnen schriftlich hierzu ermächtigtes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen

lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mit Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe.

- (4) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer, telefonischer oder per Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und sich ~~2/3~~zwei Drittel des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligt haben. Ein Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder besteht nicht. Durch elektronische oder telefonische Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich niederzulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

~~§ 10-~~

~~Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.~~

Abschnitt IV ~~Abschnitt~~

~~V~~

Hauptversammlung

§ 12 ~~§ 11~~ Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder ~~an einem~~am Sitz einer deutschen ~~Börsenplatz~~Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten ~~acht~~sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § ~~11~~12 Abs. 4 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür

mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

- (5) Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, einschließlich ~~§ 12~~§ 13, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 ~~§ 12~~ **Leiter der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats ~~und im Falle seiner Verhinderung geleitet, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Versammlungsleiter bestimmt hat. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert ist und kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Versammlungsleiter bestimmt hat, wird die Hauptversammlung~~ von einem anderen, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied des Aufsichtsrats als Versammlungsleiter geleitet. ~~Bestimmt der Aufsichtsrat~~Bestimmen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats kein anderes anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.
- (3) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

§ 14 ~~§ 13~~ **Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher ~~Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit~~ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist, ~~mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmt~~. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse betreffend die vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ~~(2a) Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn bei Wahlen mit zwei oder mehr Wahlkandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, findet ein weiterer Wahlgang unter den beiden Wahlkandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.~~
- (3) Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. In den Fällen, in denen die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, können die Erteilung einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Widerruf einer solchen Vollmacht und der Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch unter Nutzung eines Internetdialogs erfolgen, wenn und soweit die Gesellschaft einen solchen hierfür zur Verfügung stellt. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht. Bereits unmittelbar durch Gesetz eröffnete Formen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden hierdurch nicht eingeschränkt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesem zurückweisen.
- (4) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15 ~~§ 14~~ Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht ~~—~~ sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht ~~—~~ und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

~~§ 15~~

~~Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.~~

Schlussbestimmungen

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

~~*****~~

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der Deutsche Euro-Shop SE durch Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in die Rechtsform der SE bis zur Höhe von € 500.000,00.